

Regeln der Diplom Interessen Gruppe

Verabschiedet am 27. September 2025

§ 1 Name und Sitz

Die Gruppe führt den Namen "DIPLOM-INTERESSEN-GRUPPE (DIG)" und hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Postanschrift ist die Adresse des DIG-Sekretärs.

§ 2 Ziele der DIG

Die DIG arbeitet mit dem "Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)" und seinen korporativ angeschlossenen Verbänden eng zusammen.

Die DIG spezialisiert sich darauf, Informationen über Amateurfunk-Aktivitäten und Amateurfunk-Diplome weiterzugeben. Dies geschieht in regelmäßigen DIG-Runden auf den Amateurfunkbändern sowie auf unserer Website im Internet.

Ziel der DIG ist weiterhin, die Aktivitäten auf den Amateurfunkbändern durch Stiftung guter Diplome und Ausschreibung von DIG-Funk-Wettbewerben zu fördern. Die Mitglieder pflegen Freundschaft untereinander und mit allen Funkamateuren des In- und Auslandes. Die DIG arbeitet mit allen Amateur-Radio-Verbänden zusammen, die die Ideale des Amateurfunks unterstützen und für die Erhaltung der Amateurfunkbänder eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der DIG können werden:

- a) alle lizenzierten deutschen Funkamateure und SWLs, die Mitglied des DARC oder seiner korporativ angeschlossenen Verbände sind,
- b) alle ausländischen lizenzierten Funkamateure und SWLs, die Mitglied ihres nationalen IARU-Amateur-Radio-Clubs sind.

Sie sollen den Besitz einer vom DIG-Rat festgelegten Anzahl von Amateurfunkdiplomen nachweisen können sowie die DIG-Regeln erfüllen wollen.

Die obersten Grundsätze aller DIG-Mitglieder sind: Disziplin, Aktivität und Höflichkeit auf allen Amateurfunkbändern und mit einer 100%igen Bestätigung aller QSOs (Papier, LoTW, eQSL)

§ 4 DIG-Zeichen

Jedes DIG-Mitglied ist berechtigt, das DIG-Zeichen auf seiner QSL-Karte oder in anderer Form zu verwenden.

§ 5 Aufnahme-Antrag

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der DIG ist entsprechend den DIG-Regeln und gleichzeitiger Überweisung einer einmaligen Aufnahmegebühr an den DIG-Sekretär zu stellen. Jeder Antragsteller unterschreibt ehrenwörtlich, die im Mitglieds-Antrag aufgeführten Amateurfunk-Diplome zu besitzen und selbst legal erarbeitet zu haben. Eine Fälschung im DIG-Mitgliedsantrag führt zur Nicht-Aufnahme bzw. zum Ausschluss aus der DIG mit gleichzeitiger Veröffentlichung des Rufzeichens. Über die Annahme eines Mitglieds-Antrages entscheidet der DIG-Sekretär; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der DIG-Vorstand ist über einen abgelehnten Mitglieds-Antrag zu informieren.

§ 6 Aufbau der DIG

a) DIG-Vorstand

Die DIG hat einen von den Mitgliedern gewählten ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Diese setzen den DIG-Sekretär und den DIG-Kassierer ein. Diese fünf Personen bilden den DIG Vorstand.

b) DIG-Rat

Der DIG-Vorstand beruft weitere Mitarbeiter für DIG-Diplome, DIG-Conteste und sonstige Aufgaben. Der DIG-Vorstand, diese DIG-Mitarbeiter und die unter 6c) vom DIG-Vorstand berufenen Auslands-Sektions-Leiter bilden den DIG-Rat.

c) DIG-Auslandssektionen

Die DIG-Sektionen im Ausland arbeiten selbständig. Die Herausgabe von Diplomen ist vorher vom DIG-Vorstand zu genehmigen.

Eine Auslands-Sektion kann gegründet werden in Ländern mit mindestens 50 DIG-Mitgliedern. Abweichungen davon bedürfen eines DIG-Vorstands-Beschlusses. Die Sektionsmitglieder wählen einen Sektions-Leiter, der aber erst nach der Berufung durch den DIG-Vorstand dem DIG-Rat angehört.

§ 7 Aufgaben

a) DIG-Vorsitzende

Die DIG-Vorsitzenden führen die DIG-Geschäfte im Sinne der DIG-Regeln und haben auf ein gutes Funktionieren der DIG zu achten. Sie repräsentieren die DIG.

b) DIG-Sekretär

Der Sekretär nimmt DIG-Mitglieder auf und führt die DIG-Korrespondenz. Der DIG-Sekretär sammelt Informationen über Amateurfunk-Diplome und - Aktivitäten. Er ist verantwortlich für die Herausgabe der DIG-Mitgliederliste und der DIG-Diplombeilage. Er ist Redakteur des SSB-Rundspruches. Der DIG-Sekretär lädt zu DIG-Vorstands und -Rats-Sitzungen ein. Anträge an die DIG-Sitzungen sind an ihn zu richten.

c) DIG-Kassierer

Der DIG-Kassierer führt die DIG-Kasse; er überprüft die Kassenabrechnungen aller deutschen DIG-Ratsmitglieder. Er ist zur korrekten Buchführung und Abrechnung verpflichtet. In finanziellen Angelegenheiten der DIG hat der DIG-Kassierer ein Veto-Recht. Er führt in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretär die Mitgliederkartei.

d) DIG-Diplom-Manager

Die DIG-Diplom-Manager sorgen für eine reibungslose Bearbeitung der an sie gerichteten Diplom-Anträge. Dabei sind sie in ihren Entscheidungen unabhängig.

e) DIG-Auslands-Sektionen

Die Sektionsleiter sammeln in ihren Ländern Informationen über Amateurfunk-Diplome und geben diese an den DIG-Sekretär weiter. Sie führen die Korrespondenz mit dem DIG-Sekretär in deutscher oder englischer Sprache. Sie sind in ihren Heimatländern die DIG-Repräsentanten.

f) DIG-Rat

Der DIG-Rat entscheidet über: Stiftung neuer DIG-Diplome, DIG-Regeländerungen, und vom Vorstand an ihn delegierte Anträge.

g) Entscheidungen

DIG-Vorstands- und -Rats-Sitzungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich vom DIG-Sekretär einzuberufen. Der DIG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im DIG-Vorstand sind schriftliche Abstimmungen, auch per E-Mail, möglich. Alternativ können Entscheidungen auch im Rahmen von Online-Besprechungen getroffen werden. Beschlüsse müssen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden DIG-Vorstands- bzw. Rats-Mitglieder getroffen werden. Im DIG-Vorstand und -Rat hat jede Person nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende der DIG sollen von den Mitgliedern für fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl wird in der DIG-Runde angekündigt. Die Mitglieder richten ihre Wahlvorschläge schriftlich an den Sekretär bzw. an den eingesetzten Wahlleiter. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher einzuholen.

Die Wahl wird online durchgeführt. Vier Wochen vor der Wahl wird in den DIG-Rundsprüchen sowie auf der DIG-Website auf die Wahl hingewiesen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder per E-Mail informiert, deren E-Mail-Adresse bekannt ist. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme je Vorstandsmitglied abgeben.

Der DIG-Sekretär gibt eine Woche nach Wahlschluss das Wahlergebnis vorab in der DIG-Runde sowie auf der DIG-Website im Internet bekannt.

Durch Tod oder Sonstiges ausscheidende Mitglieder des DIG-Vorstandes können bei einem in den DIG-Runden bekannt gegebenen DIG-Treffen für den Rest der laufenden Legislaturperiode nachgewählt werden.

Der gewählte DIG-Vorstand kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens 100 deutsche DIG-Mitglieder dies schriftlich beim DIG-Sekretär verlangen. Der Vorstand muss dann innerhalb eines Vierteljahres ein DIG-Treffen einberufen, bei dem die anwesenden DIG-Mitglieder einen neuen Vorstand wählen, der bis zur nächsten regulären Wahl die Geschäfte der DIG führt.

§ 9 Organe der DIG

Die wichtigsten Informationen erhalten die DIG-Mitglieder in regelmäßigen wöchentlichen DIG-Runden. Alle Informationen sind auch auf der DIG-Website im Internet veröffentlicht. Dazu gehören auch die im ersten Quartal jedes Jahres aktualisierte Mitgliederliste sowie vor der Sommerpause jedes Jahres die neue DIG-Diplom-Beilage.

Nachträge dazu erfolgen in den DIG-Runden.

Sonstige Veröffentlichungen über die DIG und deren Aktivitäten sind nur mit Zustimmung des DIG-Vorstandes möglich.

§ 10 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes deutsche Mitglied des DIG-Rates führt ein Kassensbuch über Einnahmen und Ausgaben und gibt jeden Monat seine Abrechnung zur Buchung an den DIG-Kassierer.

Andere Abrechnungszeiträume für DIG-Ratsmitglieder kann der DIG-Kassierer festlegen.

§ 11 Verwendung des DIG-Vermögens

Alle Einnahmen der DIG dienen nur der Deckung der Kosten. Die DIG strebt keinen Gewinn an. Der DIG-Vorstand und der DIG-Rat haben darauf zu achten, dass alle Ausgaben nur den Zielen der DIG entsprechen. Die DIG-Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das etwaige DIG-Vermögen, weder bei einem Austritt noch bei Auflösung der DIG.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der DIG haftet ausschließlich das DIG-Vermögen. Eine persönliche Haftung der DIG-Mitglieder für Verbindlichkeiten der DIG besteht nicht. Der DIG-Rat ist verpflichtet, nur Ausgaben im Sinne der DIG-Regeln zu beschließen, für die auch auf den Konten der DIG Deckung vorhanden ist.

§ 13 Austritt, Streichung und Auflösung

Jedes DIG-Mitglied kann seinen Austritt beim DIG-Sekretär zu jeder Zeit schriftlich erklären.

Der DIG-Vorstand kann unter Hinzuziehung von mindestens zwei weiteren DIG-Ratsmitgliedern Personen die DIG-Mitgliedschaft entziehen, wenn sich solche gegen die Interessen der DIG und das Ansehen des Amateurfunks verhalten haben.

Jedem Austritt eines DIG-Mitgliedes aus seinem nationalen, der IARU angeschlossenen, Amateurfunk-Verband folgt automatisch die Streichung als DIG-Mitglied.

Der Antrag auf Auflösung der DIG muss einstimmig vom Vorstand oder mindestens von 200 deutschen DIG-Mitgliedern schriftlich beim DIG-Sekretär gestellt werden. Der DIG-Vorstand muss dann innerhalb eines Vierteljahres ein DIG-Treffen einberufen. Die anwesenden DIG-Mitglieder dieses Treffens entscheiden dann mit Dreiviertelmehrheit über den Auflösungsantrag.

Vorhandenes DIG-Vermögen fließt bei einer Auflösung dem DARC als Spende zu.

§ 14 Gültigkeit

Die erste DIG-Satzung wurde von 32 Gründern der DIG am 11. Oktober 1969 aufgestellt und unterschrieben.

Am 19. Februar 1972 erfolgte die erste Überarbeitung der DIG-Satzung. Am 1. und 2. April wurde in Bentheim diese Satzung erneut gelesen, redaktionell überarbeitet und vom DIG-Vorstand beschlossen. Der DIG-Rat wurde gebildet.

Die seit dem 2. April 1978 gültige DIG-Satzung wurde vom DIG-Rat auf einer Sitzung am 30. Oktober 1983 auf der INTERRADIO in Hannover in den §§ 6, 7 und 15 geändert und beschlossen.

Wegen dringendem Aktualisierungsbedarf wurde die Satzung, künftig "Regeln der DIG" genannt, 2010 in allen §§ überarbeitet und beim DIG-Treffen in Jork am 2. Juni 2011 vom DIG-Rat beschlossen.

Im Rahmen der Vorstands- und Ratssitzung am 27.09.2025 wurden die Regeln der DIG in den §§ 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 11 geändert und vom DIG-Rat einstimmig beschlossen.

Die vorliegenden Regeln der Diplom- Interessen-Gruppe sind seit dem 27. September 2025 gültig.

